

**Zeitschrift:** Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde

**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern

**Band:** 2 (1906)

**Heft:** 4

**Artikel:** Der Ehebrief des Schultheissen Niklaus Friedrich von Steiger

**Autor:** Grunau, Gustav

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-176498>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Der Ehebrief  
des Schultheissen Niklaus Friederich von Steiger.

Mitgeteilt von Dr. Gustav Grunau.

**Ehe-, Brieff.**

Entzwüſchen

Herrn Niklaus Friderich Steiger  
Baronen von Montricher.

So danne

Jungfrau Margaretha Elisabeth  
Von Büren.

Doppel des  
Herren Hochzeitors.

Im Nahmen  
Der  
Heiligen Drey Einigkeit  
Gottes des Vatters, des Sohns, und des  
Heiligen Geistes Amen.

**K**und, Offenbahr und Bußwüßen  
seye mit gegenwärtiger Eheberedtnuß;  
Daß nach Unerforschlicher Anschickung und Regierung  
Des Allweisen Gottes, als Urheberen des Heiligen Chestands, Demselben  
Bevorderst zu Ehren, auch Fortpflanzung weiterer Chelicher Christlicher Liebe  
und Freundschaft, Zwischen Herren Niclaus Friderich Steiger,  
Baronen von Montricher, und Schultheissen Eines Hochlobl. Außeren  
Standts, weiland des Wohlgebohrnen Herren, Herren Niclaus Sigmund  
Steigers, bey Leben gewesenen Curassier Obersten und Landt Vogten zu  
Morsee, hinterlassenem Chelich Geliebten Herren Sohn, als Hochzeitheren  
An Einem- So denne der Wohl Chr und Tugend gezierten auch Gott,  
liebenden Jungfrauen, Jungfrauen Margaretha Elisabeth von  
Büren, weiland des Wohlgebohrnen Herren, Herren Victor von Büren,  
bey Leben gewesenen Gubernatoren von Pärrlingen, hinterlassener Chelich  
geliebter Jungfr. Tochter, als Hochzeitherin am Anderen, Beederseiths mit  
Genehmihaltung, Vorwüßen und Einwilligung dero Nächsten Anverwandt-  
schaft, Benantlichen auf seithen des Herren Hochzeithers, des Hochwohl-  
gebohrnen Gnädigen Herren, Herren Christoff Steigers, dermahligen Schult-  
heissen der Statt Bern, und auf Seithen der Jungfrauwen Hochzeitherin,  
der Wohlgebohrnen, Tugend Gezierten und Gottliebenden Frauwen, Frauwen  
Maria Anna von Büren, gebohrnen Tillier, als Ihrer Frau Mutter,  
diesere dann mit handen und Gewalt Ihres Herren Bruders, des Wohl-  
gebohrnen Herren, Herren Samuel Tilliers, Alt Landtvogten zu Interlaken,  
als zugleich auch Erbetteuen Herren Vogts, Endtlichen dann auch des Wohl-  
gebohrnen Herren, Herren Philipp Albrecht von Büren, gewesenen Landt-  
vogten von Morsee, als der Jungfr. Hochzeiterin Vätterlicher seiths Herren  
Groß Vatters Ein Geliebt Gott Glücklicher Heüraht Veranlaßet, Abgeredt

und Beschloßen worden, da dann unter Allseitig obermelsten Ehren Personen des Zeitlichen Guhts halb und anderer sachen wegen, Mann folgende Geding verabredet, und derenthalb Sich verglichen.

**E**rstlichen Versprechen beyde Neuw angehende Eheleüt Einander zum Stand der Heiligen Ehe zu nemmen, zu haben und zu behalten, auch solch Ihre Eheverlobnuß nächster Tagen in Angesicht der Christlichen Kirchen öffentlich zu vollziehen und bestätigen zu lassen, und wird der Herr Hochzeiter nach vollzogener Ehe, Seine Liebe Gespous unter Seinen Schutz und Schirm nemmen, Ihra alle gebührende Eheliche Liebe und Treuw erzeigen, und Sie mit aller erforderlichen Nahrung, Kleidung, und übriger Nothdurft versorgen, auch Sie alles gegenwärtig und Zukünftigen Haab und Guhts theilhaft machen.

**Z**weyten verspricht der Herr Hochzeiter, seiner Zukünftigen Frau Gemahlin, für Hochzeitliche Zierden auf den Ersten Tag der vollzogenen Ehe zu lieferen Ein Hundert Fünfzig Neue Louisd'or.

**D**rittens für die Morgen Gaab auf gleiche weiz auszurichten die Summ Von Ein Hundert und Fünfzig Neüwe Louisd'ors, welche beede in Obangezogenen Zweyt und Dritten Art. dieser Ehe Vertritt enthaltene Articuls Samethaft die Summ von Drey Hunderdt Neüwen Louisd'ors aufzwerfend, der Jungfr. Hochzeiterin à 5 pro Cento Fährlichen Biuses andurch Zinzbahr verschrieben seyn sollen. Was aber die Hochzeitlichen Kleider anbetrifft, sollen dieselben hierin nicht begriffen seyn, sonder absonderlich Aufgerichtet werden.

**V**ierten Vertritt hingegen gedeüte Jungfr. Hochzeiterin mit handen und Gewalt obvermelter Ihrer Respectivé nächsten Unverwandtschaft Ihrem Zukünftigen Herren Ehe „Gemahl, reciprocé auch alle behörige Liebe, Treuw, und Ehelichen Pflichten zu erstatten, und Ihne aller Ihrer gegenwärtig, und Zukünftiger Haab und Güteren Genoß zu machen, worben vorbehalten wird, daß der Jungfr. Hochzeiterin nach dem sel. Hinscheid Ihrer Frau Mutter der Fährliche Abnutz von Zehn Tausend Pfunden zu kommen solle.

**F**ünftens, hat der Jungfr. Hochzeiterin Frau Mutter obbemelt, mit Handen und Gewalt Ihrers auch Vorbemelten Herren Bogten Sich erläuteret, daß denen Neuw Angehenden Eheleüthen Sie aus deren Mitlen zu Einer Ehestür entrichten werde, die Summ von Zehn Tausend Pfunden Beruwährung, Entwenders nach Ihrem belieben Paar auszu bezahlen, oder aber Fährlichen mit Fünf vom Hundert zu verzinsen.

**Sechstens**, anstatt des gewöhnlichen Widerfahls und Wittwen Sitzes, ist verabredet worden, daß, fahls die Eint- oder Andere dieser Eheleüthen ohne Leibs Erben Absterben sollte, danizumahlen die Überlebende Parthen, der Abgestorbenen Mittel Lebenslänglichen, oder bis zu Anderwärtiger Ver-, Ehelichung Schleissen und zu Nutzen haben solle.

Welches Sie die Angehenden Eheleüthe zu beeden seithen nach der Statt Bern Recht zu vermehren, aber nicht zu verminderen befügt seyn sollen.

**Silendes**, dann behaltet Sich der Herr Hochzeiter hier Auftruken,, lich vor, nach seinem freyen Willen und Wohlgefallen, nicht nur über alle Manns Zierden, Kleinodien, Gwehr und Bücher,, sonderen auch über den Dritten Theil Seines habenden, Ererbenden und Erwerbenden Guths, disponieren zu können, wann schon Ein oder Mehrere Klieder aus dieser Ehe gebohren wären.

**Schließlichen**, hat es den Verstand, daß was durch diese Ehe Veredtnuß nicht reguliert,, oder durch nachgehende Verkommnußen in Zu,, künft Verglichen seyn wurde, die Ehrenden Parthen bey dem deutlichen Inhalt der Stadt Bern Satzung und daherigem Beneficio verbleiben sollen.

Allso und in Oberläuterteren Punkten, sind Wohlermelte Ehren Partheyen, wie auch dero HochEhrenden Anverwandten diesers freundlichen Ehe Contracts Wohlzufrieden und Vernüget, Zumazen zu desen wahren Urkund und Bekräftigung Selbiger in Bern den Zwanzigsten January des Ein Tausend Sibenhundert Fünfzig und Sechsten Jahrs Unterschrieben und Besiglet worden von

(Es folgen die fünf Siegel und Unterschriften von)

Friderich Steiguier von Montricher Margaretha Elisabeth von Büren

Samuel Tillier Alt Vogt von Ginterl.  
im Namen Meiner Frau Schwester  
der Frau Gubernatorin von Buren  
von Pätterlingen

Christoff Steiguier

Ph: Alb: von Buren, alt Landt Vogt  
von Morse